

Satzung gemäß § 49 Abs. 2 HHG für die Hochschul- und Landesbibliothek der Hochschule Fulda vom 10. November 2016

Das Präsidium hat am 10. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Organisation und Aufgaben
- § 2 Leitung der HLB
- § 3 Einbindung in überregionale Gremien
- § 4 Bibliotheksbudgets
- § 5 Bibliothekskommission
- § 6 Benutzung
- § 7 Hochschulbibliothekarische Aufgaben
- § 8 Landesbibliothekarische Aufgaben
- § 9 Stadtbibliothekarische Aufgaben
- § 10 In-Kraft-Treten

§ 1 Organisation und Aufgaben

- (1) Die Hochschul- und Landesbibliothek Fulda (HLB) ist eine zentrale technische Einrichtung der Hochschule Fulda im Sinne von § 49 (2) HHG. Sie wird nach den Bestimmungen dieser Satzung, ihrer Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie den gesetzlichen Vorschriften nach den Grundsätzen funktionaler Einschichtigkeit verwaltet. Hierzu zählen:
 - die einheitliche Bewirtschaftung der Mittel und der Informationsmedien
 - die bestmögliche Beschaffung und Erschließung jedweder Literatur und Informationsmittel für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sowie für die externen Nutzerinnen und Nutzer der HLB
 - die Beteiligung an hochschulübergreifenden Verbänden zur Vermittlung und Verarbeitung von Informationen
- (2) Sie erfüllt ihre Aufgaben an zwei Standorten: HLB, Standort Campus und HLB, Standort Heinrich-von-Bibra-Platz. Sie trägt den Namen „Hochschul- und Landesbibliothek“ (HLB). In ihrer stadtbibliothekarischen Funktion fungiert sie als „Hochschul-, Landes- und Stadtbibliothek“ (HLSB).
- (3) Die HLB dient der Versorgung der Hochschule Fulda und der Bürgerinnen und Bürger der Region mit wissenschaftlicher Literatur in konventioneller und elektronischer Form für Studium, Lehre, Forschung, Aus- und Weiterbildung. Sie ist öffentliche wissenschaftliche Allgemeinbibliothek und erfüllt Aufgaben in der regionalen und überregionalen Literaturversorgung. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere:
 1. ihre Aufgaben als Hochschulbibliothek, vgl. dazu § 7;
 2. die Verpflichtungen, die sich aus ihrer Funktion als Landesbibliothek ergeben, vgl. dazu § 8;

3. die stadtbibliothekarischen Funktionen, vgl. dazu § 9;
 4. die Nutzerinnen und Nutzer in allen Belangen der Informationsbeschaffung, -auswahl und -verwertung zu beraten und durch Schulungen zu unterstützen (Vermittlung von Informationskompetenz);
 5. die Weiterentwicklung der Bibliothek nach jeweils aktuellen fachspezifischen und bibliotheksfachlichen Grundsätzen;
 6. die zentrale Bewirtschaftung der zugewiesenen Mittel.
- (4) Die Bibliothek verfügt über eigenes Personal, welches sich um speziell bibliotheksbezogene informationstechnische Fragestellungen kümmert. Die IT-Grundversorgung (Netzstruktur, E-Mail-Server u. ä.) obliegt dem Rechenzentrum der Hochschule. HLB und Rechenzentrum kooperieren eng miteinander.

§ 2 Leitung der HLB

- (1) Die HLB wird von einer hauptamtlichen Direktorin oder einem hauptamtlichen Direktor geleitet, die oder der die Befähigung zum höheren wissenschaftlichen Bibliotheksdienst besitzt. Sie oder er wird vertreten durch die stellvertretende Leiterin bzw. den stellvertretenden Leiter, die oder der ebenfalls die Befähigung zum höheren wissenschaftlichen Bibliotheksdienst besitzt. Die Direktorin oder der Direktor wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule Fulda ernannt.
- (2) Die Bibliotheksdirektorin oder der Bibliotheksdirektor führt die dienstliche und fachliche Aufsicht über das gesamte bibliothekarische Personal und alle bibliothekarischen Einrichtungen der Hochschule Fulda und berichtet in dieser Funktion an das zuständige Präsidiumsmitglied.
- (3) Der Bibliotheksdirektorin oder dem Bibliotheksdirektor obliegt die Bibliotheksorganisation und -verwaltung.
- (4) Die Bibliotheksdirektorin oder der Bibliotheksdirektor berät die Organe und Einrichtungen der Hochschule Fulda in allen bibliothekarischen und informationswissenschaftlichen Fragen. Sie oder er gehört dem Erweiterten Präsidium der Hochschule Fulda an.
- (5) Der Bibliotheksdirektorin oder dem Bibliotheksdirektor wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule Fulda die Ausübung des Hausrechtes für die beiden Standorte übertragen.

§ 3 Einbindung in überregionale Gremien und Kooperationen

- (1) Die HLB nimmt aktiv am hessischen Bibliotheksverbund (Hessisches Bibliotheksinformationssystem; HeBIS) teil. Der Verbund betreibt u.a. ein Bibliotheksdatenverwaltungssystem und lizenziert konsortial genutzte elektronische Medien.
- (2) Die Leitung der HLB vertritt die Hochschule Fulda als Mitglied in verschiedenen bibliothekarischen Fachverbänden. Weiterhin arbeitet sie im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule mit verschiedenen Einrichtungen im bibliothekarisch-informationswissenschaftlichen Sektor zusammen, geht Kooperationen ein und schließt Verträge auch mit anderen Bibliotheksverbänden und verhandlungsführenden Bibliotheken zum Erwerb oder zur Lizenzierung elektronischer Ressourcen, die nicht über das HeBIS-Konsortium bezogen werden können. Darüber hinaus pflegt die HLB einen intensiven Austausch mit unterschiedlichen wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken.

§ 4 Bibliotheksbudgets

- (1) Die Hochschule weist jedem Standort der HLB Mittel zur Grundfinanzierung – Personal- und Sachmittel sowie Mittel für Literatur und andere Medien zu, die von der Leitung der HLB bewirtschaftet werden. Der Unterhalt und die Bewirtschaftung der Gebäude erfolgt zentral über das Budget des Gebäudemanagements. Der Sondertatbestand Landesbibliothek wird gesondert ausgewiesen. Bezüglich der Stadtbibliothek siehe § 9.
- (2) Für den Bereich der Hochschulbibliothek sichern die Fachbereiche die Versorgung der Hochschule mit Medien in jedweder Form durch Auswahl und Finanzierung aus dem jeweiligen Fachbereichsbudget. Der Bibliotheksdirektorin oder dem Bibliotheksdirektor obliegt in Eigenverantwortung die Anschaffung ergänzender Medien und der Vorschläge der Studierenden im Rahmen der ihr oder ihm zur Verfügung gestellten Mittel. Die Bibliotheksdirektorin oder der Bibliotheksdirektor kann einzelne Bereiche an weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des höheren Dienstes delegieren. Der HLB obliegt vor allem die vorbereitende und koordinierende Verantwortung für die Lizenzierung elektronischer Informationsmittel. Die Finanzierung der elektronischen Medien wird jeweils zwischen HLB und den interessierten Fachbereichen ausgehandelt.
- (3) Für den Bereich der Landesbibliothek obliegt die Verantwortung für die Literatur- und Medienauswahl allein der Bibliotheksdirektorin oder dem Bibliotheksdirektor. Sie oder er kann einzelne Bereiche an weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des höheren Dienstes delegieren.
- (4) Für den Bereich der Stadtbibliothek obliegt die Verantwortung für die Literatur- und Medienauswahl der Bibliotheksdirektorin oder dem Bibliotheksdirektor, die oder der einzelne Bereiche an weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter delegieren kann.
- (5) Etwaige Einnahmen behält die HLB und verwendet sie satzungsgemäß.

§ 5 Bibliothekskommission

- (1) Das Präsidium der Hochschule Fulda setzt zu seiner Beratung eine Bibliothekskommission ein.
- (2) Der Bibliothekskommission gehören an:
 1. je Fachbereich die oder der Bibliotheksbeauftragte aus der Professorenschaft,
 2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder,
 3. ein Mitglied der Gruppe der administrativ-technischen Mitglieder,
 4. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden.Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.
Mit beratender Stimme nehmen teil:
 - das zuständige Präsidiumsmitglied,
 - die Bibliotheksdirektorin oder der Bibliotheksdirektor,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter des ASTA.
- (3) Der Vorsitz in der Bibliothekskommission obliegt dem zuständigen Präsidiumsmitglied.
- (4) Die Mitglieder werden von den Fachbereichen bzw. den unter (2) 2.-4. genannten Gruppen (Senatslisten) vorgeschlagen und vom Präsidium benannt. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Amtszeit kann verlängert werden.
- (5) Die Bibliotheksbeauftragten haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - sie vertreten ihren Fachbereich in allen Bibliotheksfragen,

- sie koordinieren die Erwerbungsanschläge ihres Fachbereichs,
 - sie sind Ansprechpartnerin oder -partner der HLB im Hinblick auf die Literatur- und Informationsbeschaffung in konventioneller und elektronischer Form.
- (6) Die Bibliothekskommission tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Ein Protokoll hält die Ergebnisse der Beratung fest. Nach Versenden des Protokolls und nach einer Ausschlussfrist von 14 Tagen gilt das Protokoll als verabschiedet und wird im Intranet der Hochschule veröffentlicht.

§ 6 Benutzung

Die Benutzung der HLB richtet sich nach der vom Präsidium der Hochschule Fulda erlassenen Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Hochschulbibliothekarische Aufgaben

Die Aufgaben und Funktionen der HLB am Standort Campus richten sich vorrangig nach den Erfordernissen für die Studierenden und Lehrenden der Hochschule. Sie stellt die für Studium, Lehre und Forschung erforderlichen Medien in konventioneller und elektronischer Form bereit. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die HLB eng mit den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Zentren und dem Rechenzentrum der Hochschule zusammen. Zu ihren Aufgaben zählen u.a.:

- Beratung der und Hilfestellung für die Fachbereiche in Bezug auf die Bestandspflege,
- Koordinierung der Lizenzierung elektronischer Ressourcen,
- die Eingliederung und Verwaltung von Sonderbeständen (z.B. Europäisches Dokumentationszentrum, Wissenschaftliche Sammlung Rhön, Peter-Kühne-Archiv, Archiv der Gesellschaft Forschung Flucht Migration) nach Beschluss des Präsidiums.

§ 8 Landesbibliothekarische Aufgaben

Ihre landesbibliothekarischen Aufgaben und Funktionen erfüllt die HLB vornehmlich am Standort Heinrich-von-Bibra-Platz. Ihre Aufgaben und Serviceangebote orientieren sich am bildungspolitischen Auftrag. Insbesondere zählen dazu:

- die Bestandspflege der Literatur- und Medienangebote zur Versorgung der Bürgerinnen und Bürger der Region mit wissenschaftlicher Information in Print- und elektronischer Form für Forschung, Lehre, Studium, für die berufliche und allgemeine Bildung,
- der Aufbau, die Sammlung, die Bewahrung, die Pflege, die wissenschaftliche Erschließung, die Erforschung und die Digitalisierung ihrer wertvollen, historischen und landeskundlichen Bestände,
- die Ausübung des Pflichtexemplarrechts für den Großkreis Fulda gemäß dem Hessischen Bibliotheksgesetz inkl. der aktiven Teilnahme an der Hessischen Bibliographie,
- die Bestandspflege im Hinblick auf Literatur über die Region (Fuldensien-Sammlung),
- das Kuratieren von Ausstellungen aus dem eigenen Bestand,
- die kostenpflichtige Beschaffung von am Ort nicht vorhandener Medien per Leihverkehr oder Dokumentenlieferung,

- die Bereitstellung von Literatur und Medien zur Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger beim Lebensbegleitenden Lernen,
- die Aufgaben im Zusammenhang ihrer Funktion als Depotbibliothek für den Fuldaer Geschichtsverein e.V. und den Verein für Naturkunde in Osthessen e.V.

§ 9 Stadtbibliothekarische Aufgaben

Die HLB erfüllt gemäß dem Kooperationsvertrag zwischen Stadt Fulda, Land Hessen und Hochschule Fulda vom 19.8.2011 stadtbibliothekarische Funktionen. In diesem Zusammenhang tritt sie als Hochschul-, Landes- und Stadtbibliothek auf. Sie nimmt im Rahmen der ihr von der Stadt zur Verfügung gestellten Personal- und Sachressourcen u.a. folgende Aufgaben wahr:

- Beschaffung, Erschließung, Vermittlung und zur Verfügung stellen von allgemeinen Medien- und Informationsangeboten,
- Förderung der Lese- und Medienkompetenz, vor allem für Kinder, Jugendliche sowie sozial benachteiligte Mitglieder der Gesellschaft,
- Zusammenarbeit mit Einrichtungen des kulturellen, wissenschaftlichen, sozialen und schulischen Lebens, v.a. aus Stadt und Region Fulda,
- Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Vermittlung von Informations- und Medienkompetenz sowie der Leseförderung,
- Führungen und Schulungen u.a. für Kindergärten, Schulen und Gruppen von Einzelpersonen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft.